

BGB als nicht einem Umkehrschluß zugänglich – so ist Analogie unumgänglich, „notwendig“⁶⁰, wenn das Willkürverbot sie verlangt. Daß ein Faktum, nämlich die Notwendigkeit, eine gleichheitswidrige Bevorzugung einer Adressatengruppe durch die Privatrechtsordnung zu vermeiden, über zwei getrennt voneinander formulierbare Fragen entscheidet, ist erneutes Beispiel für das Phänomen der Identität von Lückenfeststellung und -ausfüllung.

E. T. A. Hoffmann¹

Am 24. Januar 1776, also vor 200 Jahren, wurde *Ernst Theodor Wilhelm Hoffmann* in Königsberg geboren, wo er später auch studierte. Mozart zu Ehren änderte er seinen dritten Vornamen in „Amadeus“. – 1798 wurde er als Referendar an das Kammergericht versetzt; 1800 Assessorexamen; 1802 Regierungsrat in Plozk. Es war eine Art Strafversetzung, weil er sich durch Karikaturen über pr. Offiziere lustig gemacht hatte. Der Einmarsch der Franzosen (1806) beendete zunächst seine dienstliche Tätigkeit. Doch halfen ihm seine vielseitigen Talente, sich in Bamberg, Leipzig und Dresden als Theater-Kapellmeister durchzuschlagen. Er schrieb Romane („Die Elixiere des Teufels“), Singspiele und Märchen, auch eine Oper „Undine“ (wie später Lortzing), die viel Anklang fand. Mit Offenbachs „Hoffmanns Erzählungen“ erlangte er Weltruf. „Laß Dir nichts von Hoffmann erzählen!“ hieß es viele Jahre später sogar in einem Couplet.

Nach den Freiheitskriegen (die politisch leider keine Freiheit brachten) fand er wieder Zugang zum KG, wo er 1816 Kammergerichtsrat wurde und als ausgezeichnete Jurist noch höher aufstieg (1820 hatte er 2 300 Reichstaler Jahresgehalt). Doch, wie er selbst einmal eingestand:

⁶⁰ *Canaris*. Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 1964, 146 ff.

¹ Material u. a.: „Deutsche Romantiker“. Kinder Taschenbücher 1964 S. 129 ff.; Paul Weiglin: Juristische Spaziergänge in Berlin. 1955. Carl Heymanns Verlag, S. 112 ff.

„Es wäre alles gut, wenn nicht alles sich bei mir zur Leidenschaft verwandelte.“ Er war ein leidenschaftlicher Gegner der damals grassierenden *Demagogenschnüffelei* und er setzte sich entschieden für die Verfolgten und Unterdrückten ein, u. a. den Turnvater *Jahn*, der 6 Jahre in Untersuchungshaft verbringen mußte. Hoffmann gefährdete schließlich seine Stellung mit dem 1822 publizierten Märchen „Meister Floh“, durch das ein mächtiger Polizeidirektor lächerlich gemacht wurde. Die Regierung griff ein. Es drohte ein Disziplinarverfahren. Doch blieben ihm solche Peinlichkeiten durch ein schweres Leiden erspart. Ein Glied nach dem anderen starb ab, so daß der Kranke in dem Glauben starb, genesen zu sein (1822). Untröstlich war sein alter Freund und Zechgenosse *Ludwig Deurient*, der nun manche Nacht auf Hoffmanns Grabhügel saß und Champagner trank, bis der Totengräber ihn in sein Haus nahm. So wird erzählt, und es ist durchaus typisch. – *E. T. A. Hoffmann* war wohl der originellste Richter, den das ehrwürdige Kammergericht je aufzuweisen hatte. Eine gewisse Parallele bietet der Rat am Pariser Kassationshof und Feinschmecker *Anthelme Brillat-Savarin* (1755–1826). Seine Voten sind längst vergessen. Aber noch immer en vogue sind seine Kochrezepte und seine „*Physiologie du goût*“. Hätten wir nur noch mehr Persönlichkeiten von solcher Vielseitigkeit! „Ein Jurist, der nicht mehr ist denn ein Jurist, ist ein arm Ding.“ (Martin Luther).

Dr. Claus Seibert, Karlsruhe

Mitteilung

Am Mittwoch, dem 21. 1. 1976, um 17.30 Uhr spricht vor der Juristischen Gesellschaft e. V., Berlin, Herr Professor Dr. Arnulf *Baring*, Freie Universität Berlin, über „Konrad Adenauer und das Rheinland“.

Die Veranstaltung findet im Plenarsaal des Bundesverwaltungsgerichts, 1 Berlin 12 (Charlottenburg), Hardenbergstraße 31, statt. Gäste sind willkommen.

Rechtsprechung

Die mit einem * versehenen Entscheidungen werden in der jeweiligen Amtlichen Sammlung abgedruckt.

Zivil- und Zivilprozeßrecht

§ 138 BGB

Zur Frage der Sittenwidrigkeit des sogenannten Ratenkredits wegen überhöhter Zinsen.

Urteil des BGH v. 4. 7. 1975 – V ZR 14/75.

Aus den Gründen:

In dem Darlehensvertrage, über dessen Wirksamkeit die Parteien streiten, ist ein „Gesamtdarlehen“ von 278 000 DM vereinbart, das sich zusammensetzt aus der „Darlehenssumme“ von 200 000 DM, den „Kreditgebühren für 36 Monate 1 % p. Mt.“ von 72 000 DM und einer Bearbeitungsgebühr von 6000 DM. Die „Darlehensschuld“ von 278 000 DM ist in einer Rate von 7730 DM und 35 Raten von 7722 DM beginnend am 20. 4. 1972 und endend am 30. 3. 1975 zurückzuzahlen.

Zur Sicherung dieses Darlehens bestellte die Klägerin der Beklagten eine Briefgrundschuld von 300 000 DM nebst 17 % Zinsen. Sie unterwarf sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Bestellsurkunde.

Da die Darlehensnehmerin die Rückzahlung im Laufe des Jahres 1972 einstellte, vollstreckt die Beklagte unter anderem aus der von der Klägerin bestellten Grundschuld.

Der Berufungsrichter hält den Darlehensvertrag für nichtig (§ 138 Abs. 1 BGB), weil die Zinsen eine unvertretbare Höhe erreichten:

Die Zinssumme von 72 000 DM entspreche einer gleichbleibenden monatlichen Zinsbelastung von 2000 DM. Wäre das Darlehen nach Ablauf von drei Jahren in einem Betrage zurückzuzahlen, dann ergäbe sich ein Jahreszinssatz von 12 %, der nicht angreifbar sei. Da sich die Darlehenssumme jedoch durch Tilgung von Monat zu Monat vermindere, die monatliche Zinsbelastung aber gleich bleibe, erhöhten sich die Zinsen ständig. Von der letzten Tilgungsrate von 7722 DM entfielen 5555,33 DM auf das Darlehen, 2000 DM auf die Zinsen und 166,67 DM auf die Bearbeitungsgebühr. Der im letzten Monat der Laufzeit verfügbare Rest des Kapitals sei demnach mit Zinsen von 35,1 % monatlich oder 421,20 % jährlich belastet. Über 2/7 der Laufzeit hinweg liege die Zinsbelastung des verbliebenen Kapitals über 40 % Jahreszins, der Grenze, die nach BGH WM 1971,